

Satzung

des

Gemeinnützigen Vereins für Warnemünde e.V.



Stand: 24.02.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

Der Gemeinnützige Verein für Warnemünde e. V. (im folgendem nur Verein genannt), gegründet 1990, hat seinen Sitz im Ostseebad Warnemünde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Verein ist im Vereinsregister der Hansestadt Rostock mit Nummer 102 eingetragen.

Sein Wirkungsbereich ist beschrieben mit dem Ort Warnemünde. Dazu gehört im Verständnis des Vereins außer dem Ostseebad Warnemünde mit Hohe Düne auch Diedrichshagen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. Fördermitteln.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- die Bewahrung und Entwicklung des orts- und landschaftstypischen Bildes,
- die Förderung der Kultur,
- die Entwicklung des Heimatgedankens und besonderer Traditionen,
- die Pflege des traditionellen Brauchtums und der Geselligkeit im Ortsteil sowie
- die Heranführung der Jugend an die Ziele des Vereins.

Ziel des Vereins ist die Unterstützung jener Kräfte, die das orts- und landschaftstypische Bild und besondere Traditionen bewahren und entwickeln wollen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Zusammenfassung und Förderung jener Kräfte, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen, indem sie zum Beispiel das orts- und landschaftstypische Bild und besondere Traditionen bewahren und entwickeln wollen. Für spezielle Zielsetzungen können innerhalb des Vereins Projektgruppen gebildet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine pauschale Abgeltung der Tätigkeit des Vorstandes kann mittels einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen. Der Vorstand wird ermächtigt, per Beschluss sowohl an Mitglieder als auch an Dritte eine Vergütung von Aufwand oder Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26a EStG vorzunehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die die Satzung anerkennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die erziehungsberechtigten Personen zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann bei Beitragsrückständen über einen Zeitraum von 3 Jahren oder Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen

- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstands
- f) Entgegennahme des Finanzberichtes und sonstiger Berichte

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein, oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem oder bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2.Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter

übertragen werden. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen die Versammlungsleitung einem anderen Vorstands-/Vereinsmitglied übertragen. Der Vorstand hat dazu vor Einladung einen Beschluss zu fassen und in der Einladung den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) Die Änderung der Satzung
- b) Die Auflösung des Vereins
- c) Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist auch der 1. Stellvertreter verhindert, ist das Protokoll vom 2. Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter, Wahlleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt der Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 9

Vorstand, Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein und besteht aus bis zu sieben Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Integration von Beisitzern ist jederzeit möglich. Jedoch dürfen sie die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Eine rechtliche Vertretung des Vereins ist zu keiner Zeit möglich oder vorgesehen.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf vier Jahre gewählt.

Die Vorstände bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auf Wunsch von mindestens 20 % der Mitglieder ist bei einer Mitgliederversammlung die Abwahl möglich.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des jährlichen Finanzberichtes und des Rechenschaftsberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Entscheidung über Vereins- und Verbandsmitgliedschaften
- h) Einhaltung der Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Erarbeitung entsprechender Vorgaben

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. Stellvertreter in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen oder finden nach Jahresplan statt. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. bzw. 2. Stellvertreter. Sind auch die verhindert, wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der noch verbleibenden Vorstandsmitglieder gewählt. Der Protokollführer wird immer aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und gefasste Beschlüsse enthalten soll.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§12 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§13 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, einschließlich der Zusendung der Satzungsänderung) gefasst werden.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Museumsverein Warnemünde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2022 mit 3/4 Mehrheit beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom Februar 2008.